

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Beilage  
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 281.

Mittwoch, 4. Oktober 1916, abends.

69. Jahrg.

**Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1,7 Mark mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierzehntäglich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Ausgaben für die Nummer bis Ausgabedatum sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erreichen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 42 zur Zeit Grundschiff-Silber (7 Silber) 20 Pf. Oktopreis 15 Pf. getraubender und inellarischer Satz entsprechend höher. Radierungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Heile Karne. Gewilligter Rabatt erlischt, wenn der Vertrag verfällt, durch Klage eingezogen werden mag aber der Auftraggeber in Kauf zu nehmen. Schildungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsablage: "Gröbler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Sicherung oder Absicherung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Lünger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Angelegenheiten: Wilhelm Dittrich, Riesa.**

Die nachstehende vom Bundesrat erlassene Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 2. Oktober 1916.

Ministerium des Innern.

4822

**Bekanntmachung zur Bekanntmachung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 28. September 1916.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 827) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Im § 11 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 418) werden dem Abt. 1 folgende Sätze hinzugefügt:

"Für technisch reines Holzmehl, Strohmehl oder Stielzmehl, ohne mineralische Zusätze, darf als Streumehl verwendet werden. Als Backmehl zum Ausarbeiten des Teiges darf nur backfähiges Mehl verwendet werden."

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Auf Grund von Artikel 1 Abt. 3 der Verordnung des Reichskanzlers vom 18. September 1916 über die Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 legt das Ministerium mit Zustimmung des Kriegsernährungsamtes fest, daß in dem Bezirk der Amtshauptmannschaften Annaberg, Chemnitz, Flöha, Marienberg, Stollberg, Freiberg, Dippoldiswalde, Auerbach, Döbeln, Plauen, Schwarzenberg, Zwickau und der Städte Freiberg und Plauen der Preis von 800 Mark für die 10 Hafer für Lieferungen bis zum 15. Oktober 1916 einschließlich bezahlt werden darf.

Die Verordnungen des Reichskanzlers vom 24. Juli 1916 und vom 18. September 1916 werden hierunter zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 2. Oktober 1916.

Ministerium des Innern.

1637 b II B II

**Verordnung über Höchstpreise für Hafer. Vom 24. Juli 1916.**

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volks ernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischen Hafers darf beim Verkaufe durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

Dieser Preis gilt bis zum 30. September 1916 einschließlich. Für die spätere Zeit werden niedrigere Preise festgesetzt werden, die auch auf vorher abgeschlossene Verträge Anwendung finden sollen, soweit sie bis zum 30. September 1916 einschließlich noch nicht erfüllt sind.

§ 2. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leineweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen 3 Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Sackgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrag von zwei Mark und fünfzig Pfennig erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu rechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark und für den Sack, der einhundertfünfzig Kilogramm oder mehr wiegt, nicht mehr als eine Mark sechzig Pfennig betragen. Werden Leibstücke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leibgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die den Sackhöchstpreis nicht übersteigen darf. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückaufpreise den Sack der Sackgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zweit vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankstausch hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verkaufsstelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verbracht wird, sowie die Kosten des Einladens dabei zu tragen.

§ 3. Für die beim Weiterverkaufe des Hafers zulässigen Zuschläge gilt der § 20 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666).

§ 4. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht für Getreide:

a) von Saatgätern, wenn die vom Reichskanzler auf Grund des § 6 der Verordnung über Hafer vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) zu erlassenden näheren Bestimmungen innegehalten werden. Als Saatgäter im Sinne dieser Vorschrift gilt Saatgäter, der in anerkannten Saatgutwirtschaften oder in solchen Betrieben geogen ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe selbstgeogenen Saatgäters befähigt haben;

b) von Hafer, der durch die Kommunalverbände nach § 16 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieses Hafers;

c) von Hafer, der auf Grund eines von den Reichsjustizmittelstellen nach § 6 Abt. 2 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 666) ausgestellten Erlaubnischein freihändig erworben wird.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

**Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826). Vom 18. September 1916.**

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volks ernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) erhält folgende Fassung:

Der Preis für die Tonne inländischen Hafers darf beim Verkaufe durch den Erzeuger, soweit bis zum 30. September 1916 einschließlich geleistet wird, dreihundert Mark, und soweit nach diesem Zeitpunkt geleistet wird, bis zur anderenweiten Festlegung zweihundertachtzig Mark nicht übersteigen.

Die Landeszentralbehörden können für Gegenden mit besonders später Ernte mit Zustimmung des Kriegsernährungsamts festlegen, daß der Preis von dreihundert Mark für die Tonne für Lieferungen bis zum 15. Oktober 1916 einschließlich bezahlt werden darf.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Häsen.

Um den großen Städten einen Teil des Ertrages der Hasenjagd zu sichern, wird auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. September 1915 und 4. November 1915 (Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung betreffend) folgendes bestimmt:

1. In den hasenreichen Kommunalbezirken, welche aus dem beigefügten Verzeichnis ersichtlich sind, ist von jeder Jagdstrecke von mehr als 20 Häsen die Hälfte des 20 Häsen in gerader Zahl überliegenden Teiles der Strecke an die gleichfalls in dem beigefügten Verzeichnis genannten Städten, bez. deren Beauftragter zum gesetzlichen Höchstpreis künftig abzugeben.

2. Der Jagdherr hat der betreffenden Stadt bei Erlass der Jagdeinladung bekannt zu geben, wann und wo die Jagd abzuhalten und wann und wo die Schluststrecke des Jagdtages vorgenommen wird.

3. Die Stadt hat, soweit zwischen ihr und dem Jagdherrn nichts anderes vereinbart ist, ihren Anteil auf der Strecke gegen Vorzahlung zu übernehmen.

4. Die Kommunalverbände haben den im anliegenden Verzeichnis genannten Städten ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Jagdberechtigten, bei denen eine Hasenstrecke von mehr als 20 Häsen zu erwarten ist, bis spätestens zum 30. September 1916 mitzuteilen, damit die Städte sich mit den Jagdberechtigten rechtzeitig ins Vernehmen setzen können.

5. Die in dem anliegenden Verzeichnis nicht genannten Bezirke werden ermächtigt, für ihren Bezirk eine entsprechende Anordnung zu erlassen.

6. Widerrufserklärungen werden nach den Bestimmungen der oben angezogenen Bekanntmachung über die Preisprüfungsstellen bekräftigt.

7. Der Stadt bleibt es überlassen, für die ungenaue Verteilung der ihnen gelieferten Hasen Sorge zu tragen.

Dresden, den 26. September 1916.

Ministerium des Innern.

1561 II B III

4659

Anlage.

Stadt Dresden aus den Kommunalbezirken	der Stadt Dresden
Abnahmevermögensberechtigter: Otto Gustav Hartmann in Dresden-II, Kreuzstr. 18.	der Amtshauptmannschaft Großenhain der Amtshauptmannschaft Meißen der Amtshauptmannschaft Oschatz
Stadt Leipzig aus den Kommunalbezirken	der Stadt Leipzig
Abnahmevermögensberechtigter: Ernst Krieger in Leipzig, Brühlstraße 16 und Karl Hermann Krause in Leipzig, städtische Wallstraße.	der Amtshauptmannschaft Grimma der Amtshauptmannschaft Borna der Amtshauptmannschaft Rochlitz
Stadt Chemnitz aus den Kommunalbezirken	der Stadt Chemnitz
Abnahmevermögensberechtigter: Otto Haderborn in Chemnitz, Hartmannstr. 6.	der Amtshauptmannschaft Döbeln

## Butter betr.

Wenn auch im allgemeinen die Butter in frischer fabelloser vollgewichtiger Ware geliefert wurde, so ist doch ab und zu einmal ein Stück nicht ganz einwandfrei gewesen; modisch auch andere Stückchen in der Güte gelitten haben und Minderwertigkeit festgestellt wurde.

Die Aufkäufer wollen daher darauf sehen, daß nur frische vollgewichtige Ware zur Auslieferung kommt.

Großenhain, am 2. Oktober 1916.

Der Kommunalverband.

## Regelung der Speiskartoffelversorgung für das Winterhalbjahr 1916—1917.

Zur Durchführung der Verfolgung der Versorgung der Bevölkerung des Kommunalverbandes Großenhain einschließlich der ren. Städte Großenhain und Riesa mit Speiskartoffeln bis 15. April 1917 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Als versorgungsberechtigt im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle im Besitz des Kommunalverbandes wohnenden Personen, die nicht selbst Kartoffelanbau treiben und nicht von Kartoffelerzeugern nach § 12 Kartoffeln erhalten.

Personen, die Kartoffeln selbst ernten und die im § 12 bezeichneten Personen, haben keinen Anspruch auf Versorgung durch den Kommunalverband, solange und soweit der ihnen zufallende oder zugewanderte Getrag den Bedarf nach dem Sack von 2 Pfund für den Kopf und Tag deckt. Im übrigen sind sie versorgungsberechtigt.

§ 2. Allen versorgungsberechtigten Personen stehen wöchentlich 10 Pfund Kartoffeln zu (Verbrauchsatz). Die Haushaltungsberechtigten haben den hierauf auf sie und die zu ihrem Haushalte gehörenden Personen entfallenden Getrag unter Vorlegung der Provausweise bis zum 15. Oktober 1916 bei der Gemeindebehörde anzumelden und dabei wahrscheinlich anzugeben, ob und welche Kartoffelsorten sie beziehen. Diese Vorräte werden nach dem wöchentlichen Verbrauchsatz auf den zukommenden Bedarf angerechnet. Erfolgt die Anmeldung von dem 15. Oktober 1916, so kommt die Kartoffelmenge nicht zur Anwendung, die demnach auf die Zeit vor der Anmeldung bis 15. Oktober 1916 entfällt. Vorräte unter 10 Pfund werden in keinem Falle angerechnet.

§ 3. Den versorgungsberechtigten Personen wird empfohlen, sich die ihnen bis 15. April 1917 aufzuhaltenden Vorräte selbst zu beschaffen oder sich ihre Lieferung in Teilen durch Vertrag zu sichern, soweit sie die Kartoffeln anstoßen und haltbar aufbewahren können. In diesem Falle gibt die Gemeindebehörde für jede Person auf Grund eines bei der Anmeldung des Kartoffelbedarfs zustellenden Antrages eine Kartoffelbezugskarte aus. Diese lautet auf den für die Person in den 28 Wochen vom 15. Oktober 1916 bis 15. April 1917 zulässigen Bedarf von 200 Pfund und einen Zuschlag von 20 Pfund für Lagerverlust. Die Bezugskarten können nicht vor dem 15. Oktober 1916 ausgegeben werden.

Die Karten sind in 6 Abschnitte eingeteilt, die auf 1/4, Bentner, 1/4, Bentner, 2 mal 25, 1 mal 20 und 1 mal 10 Pfund lauten.

Vor Ausschüttung der Karte trennt die Gemeindebehörde die Abschnitte ab, die nach § 2 anzurechnenden und den Mengen entsprechen, auf die der Bezugsberechtigte freiwillig verzichtet.

§ 4. Jede Bedarfsgemeinde hat zu bestimmen, in welcher der ihr zur Deckung des Bedarfs vom Kommunalverband angewiesenen Befüllungsgemeinden oder selbstständigen Gutsbezirke die Bezugskarten umgetauscht werden dürfen.

Es bleibt den Verbrauchern überlassen, den Kartoffelbedarf unmittelbar beim Erzeuger zu decken oder ihn mit den eingesezten Kartoffelbändern ins Vernehmen zu ziehen.